Das Johannisburger Kreisblatt. | Tygodnik Obwodu Jansborskiego.

Redigirt vom Landrath. | Wydawany przez Lantrata.

Johannisburg, den 12. Juni 1857. **№ 24.** W Jansborku, dnia 12. Czerwca 1857.

Bekanntmachungen. | Obwieszczenia.

204. Der Herr Superintendent Marcus aus Drygallen wird in diesem Jahre die Kirchen- und Schul-Visitationen in folgender Art abhalten:

1) in Gr. Rosinsko den 18. und 19. Juni; 2) in Bialla den 25. und 26. Juni; 3) in Kumilsko den 3. und 4. Juli; 4) in Gehsen den 5. und 6. Juli; 5) in Turoscheln den 7. und 8. Juli; 6) in Johannisburg den 9. 10. und 11. Juli; 7) in Arys den 14. und 15. Juli; 8) in Eckersberg d. 16. u. 17 Juli.

Zu diesem Behufe sind folgende Gespanne a 4 Pferde mit Geschirr und Vorderbracke für denselben zu gestellen.

a) vom Kirchspiel Rosinsko Mittwoch den 17. Juni cr. um 5 Uhr Nachm. in Drygallen zur Reise von Drygallen nach Rosinsko und Freitag den 19. Juni c. um 5 Uhr Nachm. in Gr. Rosinsko zur Reise von Rosinsko nach Drygallen.

b) vom Kirchspiel Bialla Mittwoch den 24. Juni c. um 5 Uhr Nachm. in Drygallen zur Reise von Drygallen nach Bialla, und Freitag den 26. Juni um 4 Uhr Nachm. in Bialla zur Reise von da nach Drygallen;

c. vom Kirchspiel Drygallen Donnerstag den 2. Juli c. Nachm. 4 Uhr in Drygallen zur Reise von Drygallen nach Kumilsko;

d) vom Kirchspiel Kumilsko Sonnabend den 4. Juli c. Nachm; 5 Uhr in Kumilsko zur Reise von Kumilsko nach Gehsen;

e) vom Kirchsp. Gehsen Montag den 6. Juli Nachm. 4 Uhr in Gehsen zur Reise von Gehsen n. Turoscheln;

f) vom K. Turoscheln Mittwoch den 8. Juli Nachm. 3 Uhr in Turoscheln zur R. von da n. Johannisburg;

g) vom Kirchspiel Johannisburg Sonnabend den 11. Juli cr. Nachm. 4 Uhr in Johannisburg zur Reise n. Drygallen;

h) vom Kirchspiel Drygallen Montag den 13. Juli Nachm. 4 Uhr in Drygallen zur Reise von da nach Arys;

i) vom Kirchspiel Arys Mittwoch den 15. Juli Nachm. 5 Uhr in Arys zur Reise von da nach Eckersberg;

k) vom K. Eckersberg Freitag den 17. Juli Nachm. 4 Uhr in Eckersberg zur Reise v. da nach Drygallen.

Die betreffenden Hrn. Landgeschworenen haben sofort diejenigen Anordnungen zu treffen, daß der Vorspann zur festgesetzten Zeit und am genannten Orte bereit stehe und gleichzeitig den zur Gespannstellung Verpflichteten anzudeuten, daß wenn dieselben zur bestimmten Stunde nicht erscheinen, der Herr Superintendent auf Kosten der Schuldigen den Vorspann miethen wird.

Johannisburg, den 6. Juni 1857. Der Landrath v. Hippel.

---

205. Zur Beachtung für die Herren Landgeschworenen.

Die Herren Landgeschworenen werden hierdurch aufgefordert, so schleunig als möglich die Nachweisungen von den mit Brennholz pro 1857/58 zu unterstützenden hilfsbedürftigen Personen nach den untenstehenden Schemas A. und B. aufzustellen und solche bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe

von 1 Rtlr. und der kostenpflichtigen Abholung spätestens zum 5. Juli cr. einzusenden. Wie sich von selbst versteht, dürfen nur hilfsbedürftige alte Personen zur Unterstützung in Vorschlag gebracht werden.

Johannisburg, den 4. Juni 1857. Der Landrath v. Hippel.

Nachweisung A. derjenigen hilfsbedürftigen Personen, welche für den Winter 1857/5. das Sammeln von Raff- und Leseholz zu gestatten sein wird.

Laufende Nro.	Vor- und Zunamen der hilfsbedürftigen Personen.	Wohnort derselben	Anzahl der Familienglieder.	Stand der hilfsbedürftigen Personen.	Alter derselben	In welcher K. Forst dieselben zum Sammeln von Raff- und Leseholz zuzulassen sind.	Entfernung des Forst-Reviers vom Wohnorte.	Bemerkung.

Nachweisung B. von denjenigen hilfsbedürftigen Personen, welche gegen 1/4 der Taxe und Zahlung der vollen Nebenkosten mit Brennholz zu unterstützen sind.

Laufende Nro	Vor- und Zunamen der zu unterstützenden Personen.	Wohnort derselben	Stand u. Alter derselben.	Ungefähre Angabe des zu gewährenden Holzquantums			Schutzbezirk aus welchem die Holzabgabe am besten erfolgen würde.
				Knüplhlz Klafter	Stockholz Klafter.	Sprock Haufen.	

206. Die Meldungen zur Unterstützung mit Brennmaterial betreffend.

Diejenigen hilfsbedürftigen Personen, welche im kommenden Winter mit Raff- und Leseholz unterstützt sein wollen und ihre Hilfsbedürftigkeit nachzuweisen im Stande sind, haben sich bis zum 25. d. Mts. bei den Hrn. Landgeschworenen zu melden. Spätere Anträge werden nicht berücksichtigt werden. Die Ortsschulzen haben dieses sofort den Ortseinwohnern bekannt zu machen.

Johannisburg, den 4. Juni 1857.
Der Landrath v. Hippel.

206. Dotycza się wspomożenie drzewa do palenia.

Biedni ludzie, którzy przyszłey zimy drwami wspomożeni być chcą, i wykazać mogą że biedni są, maią się aż do 25. tego miesiąca do panów lantszepów meldować. Poźnieysze wnioski nie będą przyięte. Wóyci maią to mieszkańcom natychmiast obznaymić.

Jansbork, dnia 4. Czerwca 1857.
Lantrat de Hippel.

207. Nachdem Seitens der Ober-Post-Direktion in sämmtlichen Kirchdörfern des diesseitigen Regierungs-Bezirks für Rechnung der Post-Kasse Briefkasten aufgestellt worden sind, welche durch Landbriefträger regelmäßig sechs mal wöchentlich geleert werden, liegt es in der Absicht der Ober-Post-Direktion, behufs Förderung des Verkehrs auch die Leerung von Briefkasten, welche an andern als den Kirchspiels-Orten oder auf größeren Gütern aufgestellt werden, durch Landbriefträger bewirken zu lassen, wenn die betreffenden Gemeinden oder Gutsbesitzer die Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Briefkasten übernehmen.

Ich ersuche hiernach das Königl. Landraths-Amt ergebenst, die Gemeinden des dortigen Kreises hiervon gefälligst in Kenntniß setzen und denselben hierbei gleichzeitig vorstellen zu lassen, welche Vortheile und wie viel größere Sicherheit und Pünktlichkeit die Postverwaltung dadurch bietet, daß sie in bestimmten Fristen die Leerung der Kasten und die Abholung der Briefe, statt daß Letztere sonst vielfach der gelegentlichen Abgabe zur Post anvertraut werden müßten, auf Post Rechnung bewirken läßt.

Die Ober-Post-Direktion wird übrigens nicht abgeneigt sein der zwischen den Gemeinden und dem Königl. Landraths-Amte stattfindenden amtlichen Korrespondenz, welche in den Briefkasten vorgefunden und durch die Landbriefträger der betreffenden Post-Anstalt zugeführt werden, eine Ermäßigung der Bestellgebühr, Falls eine solche reglementsmäßig zu erheben ist, zu Theil werden, dieselben auch ganz fallen zu lassen, wenn durch die

Aufstellung des Briefkastens die übrigen Verkehrs-Interressen Beförderung finden sollten. Auch würde in solchen Fällen die Bestellung der Amtsblätter und Gesetz-Sammlungen durch die Landbriefträger unentgeltlich erfolgen.

Diejenigen Gemeinden, welche die Anschaffung und Unterhaltung von Briefkasten übernehmen wollen, haben ihre desfallsige Bereitwilligkeit der nächsten Post-Anstalt mitzutheilen, welche hiernächst das Nähere mit ihnen verabreden und der Ober-Post-Direktion die weitere Anzeige erstatten wird.

Gumbinnen, den 15. Mai 1857. Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

Vorstehendes wird hiedurch zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Johannisburg, den 6. Juni 1857. Der Landrath v. Hippel.

208. Der Lieutenant **Krüger** in Wonglick bei Johannisburg kauft zur Fabrikation von chemischem Dünger: Knochen, wollene Lumpen, Leder-Abgänge, Pelzflicke, Holz- und Torfasche gegen angemessene Preise, und können sich Verkäufer deshalb an ihn wenden um die Preise festzusetzen.

Vorstehendes wird im Interesse der Kreiseingesessenen hiedurch bekannt gemacht.

Johannisburg, den 3. Juni 1857.
Der Landrath v. Hippel.

208. Leytnant **Krygier** w Wonglik u koło Jansborka skupuie do fabrykowania gnoiu chemicznego gnaty, wełniane szmaty (onuce), kawałki skór, kozuchowe łaty, drewianny i torfowy popioł za należącą cenę i mogą się sprzedawacze do niego udać i cenę ustanowić.

Powyższe podaie się mieszkańcom obwodu do wiadomości.

Jansbork, dnia 3. Czerwca 1857.
Lantrat de Hippel.

Proclama.

209. Die hiesige Polizei-Anwaltschaft hat gegen den Leineweber **Adam Sbrzesny**, aus Pawloczinnen bei Bialla wegen Annahme falscher Namen und Anmaaßung ihm nicht zukommender Würden Anklage erhoben.

Wir haben zur mündlichen Verhandlung der Sache Termin hierselbst auf den

29. Juli cr. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und wird der Adam Sbrzesny, welcher nicht zu ermitteln gewesen, zu diesem Termine hierdurch mit der Aufforderung:

zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

und unter der Warnung:

daß im Falle seines Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in Contumaciam verfahren werden soll,

öffentlich vorgeladen.

Arys, den 28. Mai 1857.
Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.

210. Die separirten und unbebauten Landgeschwornen-Dienstländereien zu Gutten Kirchspiels Eckersberg, von 217 Morgen 54 □Ruthen groß, sollen anderweitig auf 6 Jahre vom 1. October cr. ab verpachtet werden wozu, der Termin auf den 27. Juni cr. Vorm. 12. Uhr in meinem Geschäftszimmer hieselbst ansteht.

Pachtlustigen wird solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß nur zuverlässige und zahlungsfähige Pächter angenommen werden können, daß die Hälfte der Jahrespacht sofort im Termine gezahlt werden muß und die Licitation um 1 Uhr Nachmittags geschlossen werden wird.

Die übrigen Pachtbedingungen können an den Supplikanten-Tagen hier eingesehen werden.

Johannisburg, den 3. Juni 1857. Der Domainen Intendant Wittke.

---

211. Der Hirt Michael Stank aus Trossen 21 Jahre alt, von kleiner Statur, mit schwarzen Haaren, hat sich nach Verübung eines Diebstahls von seinem Wohnorte entfernt. Er ist zu verhaften und an die Königl. Kreis-Gerichts-Kommission Rhein oder an das Königl. Kreis-Gericht Lötzen abzuliefern.

Angerburg, den 19. Mai 1857. Der Staats-Anwalt Reich.

---

212. Der bereits wegen Diebstahls gestrafte ehemalige Wirth, jetzige Losmann, Samuel Kowalczyk aus Lysken Kreis Lyck, hat unter dem 20. Mai cr. in Widminnen Kreis Lötzen ein Paar Jocheisen und eine eiserne Streichschiene, die wahrscheinlich gestohlen sind, verkauft. Der Eigenthümer dieser Sachen, die beim Königl. Kreis-Gericht Lötzen in Augenschein genommen werden können, wird hierdurch aufgefordert, sich bei Letzterem zu melden und die Umstände, unter welchen sie ihm verschwunden sind, anzugeben.

Angerburg, den 25. Mai 1857. Der Staats-Anwalt Reich.

---

213. Der Losmann Wilhelm Baumgart aus Friedrichshoff und der Knecht Michael Zakrzewski aus Kl. Blumenau welche sich wegen mehrerer Diebstähle in Untersuchung befinden, haben ihren letzten Aufenthaltsort heimlich verlassen.

Es werden daher alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes hierdurch ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle festzunehmen und an unser Gerichts-Gefängniß abliefern zu lassen. Wir versichern die sofortige Erstattung der entstehenden Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit. — Zugleich wird jeder, welcher von dem Aufenthalte der Genannten Kenntniß hat, aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde unverzüglich Mittheilung zu machen.

Ortelsburg, den 23. Mai 1857. Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

---

214. Der Losmann Martin Bergmann, welcher sich vor mehreren Jahren in Bodschwingken, Kreises Goldap aufhielt, im Herbste 1855 bei dem Töpfermeister Krause in Goldap arbeitete, vom 1. bis zum 9. Februar 1856 aber als Knecht in der Brennerei des Gutes Kowalken gedient hat, demnächst auch in Szittkehmen und dann in Tilsit gewesen ist, soll als Zeuge vernommen werden und wird hierdurch wiederholentlich aufgefordert, seinen jetzigen Aufenthaltsort schleunig dem unterzeichneten Staats-Anwalt anzuzeigen. Um eine solche Anzeige werden auch die Polizei-Behörden sowie Jedermann ersucht, dem von dem Aufenthalte des Bergmanns etwas bekannt ist.

Gumbinnen, den 23. Mai 1857. Der Staats-Anwalt.

---

215. **Warnung.**

Der § 144 N. 3. des Strafgesetzbuchs lautet: Mit Zuchthaus von 2 bis 20 Jahrnn wird bestraft wer mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet. Auf Grund dieser Bestimmung sind in der noch nicht beendigten Schwurgerichts-Sitzung verurtheilt worden: 1. Der Dienstjunge Ludwig Bitzek aus Gutten Kr. Johannisburg, 2. der Knecht Michael Jerosch aus Rybitwen Kreis Johannisburg, ein Jeder zu 2 Jahren Zuchthaus, 3. der Seilerbursche Ludwig Vogt aus Marggrabowa zu drei Jahren Zuchthaus.

In dem ersten Falle lag wesentlich nur die Aussage des kleinen Mädchens vor, der Angeklagte leugnete Alles und dennoch haben ihn die Herren Geschwornen für schuldig erklärt.

Lyck, den 14. Mai 1857. Der Staats-Anwalt Falck.

(Hiezu eine Beilage)

Bekanntmachung.

Germania,

Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte zu Berlin.

Obige Anstalt wird auch in diesem Jahre Feldversicherungen gegen die angemessen billigsten, dabei ***festen Prämien ohne alle Nachschüsse*** geben. Sie fährt fort, durch ihr eingeführtes System der fünfjährigen Rechnungs-Periode und den fortlaufend anzusammelnden Reservefonds den Versicherngen die genügendsten Garantieen zu leisten und stellt denselben für das nächste Jahr den früher schon avertirten Actien-Hülfsfonds in Aussicht.

Als Vertreter der Anstalt lade ich das landwirthschaftliche Publikum zu Versicherungen hiermit ergebenst ein, und bin jederzeit zur Annahme derselben bereit. Statuten, Saatregister, 2c. werden bei mir verabreicht.

Es werden versichert:

Halm- und Hülsenfrüchte mit	3/4 %
Oel- und Handelsgewächse mit	1 1/4 %
Hopfen und Toback mit	4 %
Kartoffeln mit	1/2 %
Runkelrüben und Klee mit	3 %

Johannisburg, den 18. Mai 1857.

A. H. Leitner,
Agent der Germania.

Obwieszczenie.

Giermania,

Towarzystwo zabezpieczenia przed gradem dla owoców polnych w Berlinie.

Powyższe Towarzystwo przyjmować będzie także i w tym roku zabezpieczenia polów za w miarę tanią, przytem ale **stałą opłatę bez wszelakiej dokładki.** Ono i nadal usiłować się będzie przez swój zaprowadzony zwyczaj w przeciągu pięcioletnego czasu obrachunku i przez ciągle zgromadzany kapitał zapasowy, zabezpieczającym jaknaydoskonalsze zapewnienie dać i obiecuje takowym na przyszły rok dawniej już wzmiankowany fundusz pomocniczy przez akcye.

Jako zastępca Towarzystwa tego zapraszam ziemiańskiej publiczności do zabezpieczenia swych polów, i jestem każdego czasu do przyjmowania takowych gotów. Ustawy, regiestra zasiewu i t. d. u mnie rozdawane będą.

Zabezpieczać się będą;

Kłosowate i łuskowate frukta z	3/4 %
Olejne i handlowe rośliny	1 1/4 %
Chmiel i tabaku	4 %
Kartofle	1/2 %
Buraki (ćwykiel) i koniczyna	3 %

Jansbork, dnia 18 Stycznia 1857.

A. H. Leitner,
agient Giermanii.

120

Vorstehendes wird den Kreis-Eingesessenen hiermit zur Kenntnißnahme mitgetheilt.
Johannisburg, den 23. Mai 1857.
Der Landrath v. Hippel.

Powyższe podaje się mieszkańcom do publicznéj wiadomości.
Jansbork, dnia 24. Maja 1857.
Lantrat de Hippel.

Die Vaterländische
Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in
Elberfeld

gegründet mit einem Capital von einer Million Thaler

versichert zu **billigen** und **festen Prämien**, bei welchen **nie eine Nachzahlung** erfolgen kann, sämmtliche Bodenerzeugnisse, sowie Fensterscheiben gegen Hagelschaden.

Nähere Auskunft unter Gratis-Behändigung der Antrags-Formulare ertheilen bereitwilligst die Agenten

Johannisburg, Mai 1857.

Joh. A. Brosch in Johannisburg.
Apotheker **H Szittnick** in Arys.

Vorstehendes wird den Kreiseingesessenen hierdurch bekannt gemacht.
Johannisburg, den 27. Mai 1857. Der Landrath v. Hippel.

Oyczyzny Towarzystwo do zabezpieczenia szkody gradowej w Elberfeldzie.

założone z kapitałem jednego Milionu Talarów

zabezpiecza za tanią i stałą opłatę przy któréy nigdy dopłacanie być nie może, rozmaite płody ziemskie, jako i okna przed szkodą gradową.

Insze wiadomości i formularze do podań udzielają chętnie i bezpłatnie agienty.

Jansbork, w Maiu 1857.

Joh A Brosch w Jansborku.
Aptekarz **H. Szittnik** w Orzeszu.

Powyższe podaje się mieszkańcom obwodu do publiczney wiadomości
Jansbork, dnia 27. Maia 1857. Lantrat de Hippel,

Druck der A. Gonschorowskischen Offizin in Johannisburg.